

Satzung

0.44

der Stiftung zur Verschönerung der Stadt Essen
vom 6. Oktober 2005

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 28. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

Die durch die Währungsreform zusammengeschmolzenen Kapitalbestände folgender früherer Stiftungen

- Albert-von Waldthausen-Stiftung
- Stiftung zur Schmückung des Bismarck-Denkmal
- Theodor-Althoff-Stiftung
- Niemeyer-Spende
- Holle-Stiftung
- Spende des Essener alten Kriegervereins 1848

werden zu einer neuen gemeinnützigen Stiftung zusammengefasst. Die neue Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Verschönerung der Stadt Essen“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, zur Verschönerung der Stadt Essen beizutragen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Instandhaltung und Ausschmückung von Denkmälern und Grünanlagen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 387.705,77 Euro.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung vergibt die Stiftungserträge gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga des Rates der Stadt Essen.

§ 6 Fachausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga des Rates der Stadt Essen beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und Bildung von Rücklagen für den nach § 2 zu fördernden Zweck alljährlich oder von Fall zu Fall nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Dem Fachausschuss obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Stiftung zur Verschönerung der Stadt Essen vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 09.09.1972, Seite 238, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.1982, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 05.02.1982, Seite 65.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 14. Oktober 2005 Nr. 41 (Seite 313)